



GZ: ABT13-263851/2022-11

Ggst.: Wasserversorgungsanlage Ing. Herbert Ritter, 8081
Heiligenkreuz am Waasen, Steinegg 13, Überprüfungsverfahren,
Errichtung und Betrieb Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage,
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 23.12.2021 hat die Geologie & Grundwasser GmbH – Ingenieurbüro für Technische Geologie im Auftrag und im Namen von Ing. Herbert Ritter die Bauvollendung seiner mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 27.08.2019, GZ: ABT13-33.70G 3/2016-34 wasserrechtlich bewilligten und im Wasserbuch unter der PZ 6/4997 eingetragenen Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage auf Gst. Nr. 553/1, KG 63248 Lebern, bestehend aus

- a. einem Entnahmebrunnen mit einer max. Wasserentnahme zu Heizzwecken von 5,61 l/s bzw. 20,19 m³/h und 484 m³/d sowie max. 26.254 m³ je Heizsaison und einer max. Wasserentnahme zu Kühlzwecken von 6,43 l/s bzw. 23,15 m³/h und 555 m³/d sowie max. 20.833 m³ je Sommersaison, wobei die max. Jahresentnahme 47.087 m³ nicht übersteigen darf, und
- b. fünf Rückgabebrunnen, bezeichnet von West nach Ost mit Nr. I bis V, zur Rückleitung des nicht verunreinigten Wassers

angezeigt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 15. Januar 2024

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Feldkirchen, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz,**

um 14:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 10 Abs. 2, 99 Abs. 1 lit. c und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Mag. Christoph Romirer, MA

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Peter Reichl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher

Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Romirer, BA MA
(elektronisch gefertigt)